Preußische Gesetzsammlung

1935 | Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1935 | Nr. 7

Inhalt:

(Nr. 14234.) **Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1935. Vom 11. März 1935.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1935 wird in Einnahme und Ausgabe auf 2 001 519 000 *RM* festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Haushalt
auf 1 940 538 000 *RM* an Einnahmen,
auf 1 865 249 130 *RM* an fortdauernden und
auf 75 288 870 *RM* an einmaligen Ausgaben,
im außerordentlichen Haushalt
auf 60 981 000 *RM* an Einnahmen und
auf 60 981 000 *RM* an Ausgaben.

§ 2.

Die Vorschriften des § 75 der Reichshaushaltsordnung finden im Rechnungsjahr 1935 keine Anwendung.

§ 3.

(1) Über die im Haushaltsplan vorgesehenen einmaligen und außerordentlichen Ausgaben sowie über die letzten 10 vom Hundert der im Haushaltsplan bei den sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers verfügt werden.

(2) Im übrigen gelten für die Durchführung des Staatshaushaltsplans die Vorschriften des § 26 der Reichshaushaltsordnung über wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel und die in der zweiten Anlage zusammengefaßten Durchführungsbestimmungen.

§ 4.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der Fehlbeträge aus den Rechnungsjahren 1930 bis 1932 einen Betrag bis zur Höhe von 459 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 5.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben im Rechnungsjahr 1935 die Summe von 55 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits und zwar, sobald das möglich ist, als langfristige Anleihe zu beschaffen.

(2) Auf die Tilgung der Schuld findet § 4 Abs. 2 Anwendung.

§ 6.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse bis zu 400 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits zu beschaffen. Auf diesen Betrag sind die zum gleichen Zwecke für das Rechnungsjahr 1934 ausgegebenen Schatzanweisungen, eingegangenen Wechselverbindlichkeiten und aufgenommenen Darlehen, soweit sie erst während des Rechnungsjahrs 1935 fällig werden, bis zu ihrer Fälligkeit, ihrem Rückkauf oder ihrer Rückerstattung anzurechnen.

§ 7.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Wirtschaftslage hervorgerufener Bedürfnisse Garantien und Bürgschaften zu Lasten des Staates zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme solcher Garantien und Bürgschaften ist die Zustimmung des Staatsministeriums erforderlich.

§ 8.

(1) Die dritten freigewordenen Stellen der Besoldungsgruppen A 1 a bis 12 sind — soweit sie besetzbar sind — mit geeigneten, insbesondere vorgemerkten Wartestandsbeamten zu besetzen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für die Beamten, die künftig in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

(2) Ausnahmen von Abs. 1 sind in Fällen eines zwingenden Bedürfnisses mit Genehmigung des Finanzministers zulässig.

§ 9.

(1) Die Bestimmungen des § 70 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung finden für das Rechnungsjahr 1935 auch auf die Gebühren der Katasterverwaltung sowie die Kostenerstattungen des Verwaltungsstreitverfahrens und des Beschlußverfahrens Anwendung.

(2) Auf Grund des § 71 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung können Rückerstattungen der vom Preußischen Staate geleisteten Beitragsanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten und Arbeiter der preußischen Staatsverwaltung sowie überhobener Ersatzzusatzrenten auch dann durch Absetzung von den Ausgabefonds vereinnahmt werden, wenn es sich um Erstattungen aus Vorjahren handelt.

§ 10.

Von den in dem Haushaltsplan ausgebrachten Ausgabemitteln decken sich gegenseitig:

1. soweit es im Haushaltsplan zugelassen ist, die Mittel bei den fortdauernden Ausgaben für
   a) Unterstützungen für Beamte,
   b) Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und Hinterbliebene von Beamten,
   c) Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen;

2. die unter Ziffer 1 a und b genannten fortdauernden Ausgaben innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige auch mit den Mitteln für „Notstandsbeihilfen für Staatsbeamte, Beamte im Ruhestand, Wartegeldempfänger und Hinterbliebene“;

3. im Einzelplan I die fortdauernden Ausgaben der Titel 31 und 38 mit den gleichen Titeln in den einzelnen Abschnitten des Haushalts der Domänenverwaltung;

4. im Einzelplan XVI die fortdauernden Ausgaben für die Geheime Staatspolizei der Titel 32, 37 Nr. 3, 40 Nr. 1 und 50 Nr. 4 des Kapitels 91 mit den gleichen Mitteln des Kapitels 92;

5. im Einzelplan XVII die fortdauernden Ausgaben
   a) der Titel 26 und 51 innerhalb jedes der Kapitel 133 A bis 133 L und 139,
   b) der Titel 26, 51, 52 und 60 innerhalb jedes der Kapitel 167 A bis 167 K,
   c) der Titel 51, 56 und 57 im Kapitel 172,
   d) der Titel 26 und 51 im Kapitel 175.

§ 11.

(1) Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Er wird ermächtigt, den Staatshaushaltsplan zu ändern, soweit es die Durchführung einer im Laufe des Rechnungsjahrs eintretenden gesetzlichen Neuregelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Staatsverwaltung erfordert.

§ 12.

Das Gesetz tritt am 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1935.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz. Rust. Kerrl. Darré Frick. Gürtner.
zugleich für den Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 11. März 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Erste Anlage zum Haushaltsfeststellungsgesetz.

Haushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1935
Gesamtplan

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1935 Reichsmark
	A. Ordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
I	Domänenverwaltung	19 475 230
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	141 988 000
	b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten	122 780
III	Münzverwaltung	6 174 350
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	3 215 840
V	Preußische Staatsbank	3 000 000
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	—
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	1 233 704 000
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	36 132 630
	c) Sonstige Einnahmen	120 863 370
XIII	Staatsministerium	3 405 100
XIV	Finanzministerium	26 551 340
XVI	Verwaltung des Innern	198 338 560
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	72 800 290
XVIII	Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	16 961 770
XIX	Bergverwaltung	2 250 100
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	23 677 030
XXI	Gestütverwaltung	12 807 030
XXII	Oberrechnungskammer	53 780
XXIII	Staatsschuld	19 016 800
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts	1 940 538 000
	II. Ausgaben	
	a) Fortdauernde Ausgaben	
I	Domänenverwaltung	11 437 100
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	97 693 130
	b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten	862 120
III	Münzverwaltung	1 343 290
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	2 144 320
V	Preußische Staatsbank	—
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	—
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	3 060 000
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	750 000
	c) Sonstige Ausgaben	225 542 520
	Seite	342 832 480

Einzelplan	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1935 Reichsmark
	Übertrag	342 832 480
XIII	Staatsministerium	13 473 200
XIV	Finanzministerium	197 486 870
XVI	Verwaltung des Innern	454 155 120
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	642 379 280
XVIII	Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	17 533 000
XIX	Bergverwaltung	11 221 200
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	59 241 930
XXI	Gestütverwaltung	19 376 840
XXII	Oberrechnungskammer	1 089 210
XXIII	Staatsschuld	106 460 000
	Summe der fortdauernden Ausgaben	1 865 249 130
	b) Einmalige Ausgaben	
I	Domänenverwaltung	946 000
II	Forstverwaltung:	
	a) Verwaltung und Betrieb	10 510 000
	b) Forstliche Lehr- und Versuchsanstalten	20 000
III	Münzverwaltung	2 000 000
IV	Reichs- und Staatsanzeiger	—
V	Preußische Staatsbank	—
VI	Staatliche Porzellanmanufaktur	425 000
X	Allgemeine Finanzverwaltung:	
	a) Steuern und Abgaben	—
	b) Aus Vermögensanlagen des Staates	—
	c) Sonstige Ausgaben	597 250
XIII	Staatsministerium	758 650
XIV	Finanzministerium	431 000
XVI	Verwaltung des Innern	12 941 500
XVII	Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung	16 964 120
XVIII	Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	2 145 000
XIX	Bergverwaltung	15 565 000
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	11 619 450
XXI	Gestütverwaltung	365 900
XXII	Oberrechnungskammer	—
XXIII	Staatsschuld	—
	Summe der einmaligen Ausgaben	75 288 870
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben	1 865 249 130
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts	1 940 538 000

Einzelplan	Einnahme und Ausgabe Abschluß	Betrag für das Rechnungsjahr 1935 Reichsmark
	B. Außerordentlicher Haushalt	
	I. Einnahmen	
I	Domänenverwaltung	73 270
X	Allgemeine Finanzverwaltung	5 907 730
XXIII	Staatsschuld	55 000 000
	Summe der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts	60 981 000
	II. Ausgaben	
I	Domänenverwaltung	11 172 000
II	Forstverwaltung	590 000
X	Allgemeine Finanzverwaltung	4 711 500
XVIII	Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	2 244 500
XX	Landwirtschaftliche Verwaltung	42 263 000
	Summe der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts	60 981 000
	Abschluß	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	2 001 519 000
	Summe der Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts	2 001 519 000

Zweite Anlage
zum Haushaltsfeststellungsgesetz.

Durchführungsbestimmungen.

1. Soweit auf Grund der Ziffer 1 der Vermerke oder der Durchführungsbestimmungen zu den Haushaltsfeststellungsgesetzen früherer Jahre Planstellen der zu einer anderen Verwaltung abgeordneten oder beurlaubten Beamten noch doppelt besetzt sind, kommt die Doppelbesetzung in dem Zeitpunkt in Fortfall, in dem der abgeordnete oder beurlaubte Beamte aus der Planstelle ausscheidet.

Kehrt der abgeordnete oder beurlaubte Beamte in den Dienst seiner Verwaltung zurück, so ist er innerhalb von sechs Monaten in einer planmäßigen Stelle unterzubringen oder, wenn während dieses Zeitraums eine planmäßige Stelle gleicher Art nicht frei geworden ist, in der ersten später freiwerdenden Stelle dieser Art. Bis dahin ist sein Diensteinkommen außerplanmäßig zu verrechnen.

2. Zur Verringerung und Verbilligung der Personalausgaben können planmäßige Beamtenstellen bei ihrem Freiwerden in geringer besoldete Stellen umgewandelt werden.

3. Sind nach dem Haushaltsplane künftig wegfallende oder solche Stellen, die in Stellen mit niedrigeren Bezügen umzuwandeln sind, nebeneinander oder neben gleichartigen nicht künftig wegfallenden Stellen vorhanden, so gilt bezüglich der Reihenfolge der Ausführung folgendes:

Zunächst kommen beim Freiwerden derartiger Stellen die künftig wegfallenden in Fortfall, alsdann sind die Umwandlungen in die Stellen mit den niedrigsten Bezügen und danach die Umwandlung in die Stellen mit den nächsthöheren Bezügen vorzunehmen.

Ausnahmen von dieser Reihenfolge bedürfen, soweit sie nicht in den Erläuterungen zu den Besoldungstiteln des Haushaltsplans vorgesehen sind, der Zustimmung des Finanzministers.

4. Die in den Haushaltsplänen für 1928, 1929 und 1930 vorgesehenen neuen planmäßigen Beamtenstellen für überalterte Stellenanwärter sind mit der Maßgabe „künftig wegfallend", daß beim Freiwerden jeder zweiten Planstelle der betreffenden Beamtengattung eine der neu geschaffenen Stellen fortfällt. Der Finanzminister wird ermächtigt, Ausnahmen zuzulassen.

5. Die im Haushaltsplan als „künftig wegfallend" bezeichneten Stellen für Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B 7) können beim Freiwerden mit Zustimmung des Finanzministers in solche für Ministerialräte (Besoldungsgruppe A 1 a) umgewandelt werden.

6. Werden bereits als planmäßige Beamte angestellt gewesene und gemäß § 65 der Anstellungsgrundsätze für eine höhere Besoldungsgruppe einberufene Versorgungsanwärter, die wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen werden, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederbeschäftigt, so sind sie, falls Planstellen in dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzurücken haben, so zu besolden, als ob sie als planmäßige Beamte ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederangestellt worden wären. In diesem Falle sind die Bezüge außerplanmäßig zu verrechnen.

7. Entlassenen Angestellten und Lohnempfängern mit mindestens einjähriger ununterbrochener Dienstzeit können Übergangsgelder (Abkehrgelder) nach Maßgabe der von der Preußischen Staatsregierung erlassenen Richtlinien gezahlt werden.

8. Arbeitern, die 25 Jahre oder mehr als Lohnempfänger in einem Arbeitsverhältnisse bei der Preußischen Staatsverwaltung gestanden haben, kann aus Bewilligungen, aus denen ihre Lohnbezüge zu bestreiten sind, nach näherer Bestimmung der Preußischen Staatsregierung eine Dienstprämie gezahlt werden.

9. Von der Mitteilung der Nachweisungen und Übersichten über die in den §§ 9a und 9b der Reichshaushaltsordnung bezeichneten Sondervermögen und Anstalten wird für das Rechnungsjahr 1935 abgesehen, soweit sie entweder gar keine oder weniger als 300 Reichsmark Jahreseinnahmen haben.

10. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerkes bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Staatshaushaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

11. Ist im Haushaltsplan bei einem Ausgabetitel allgemein, d. h. ohne ziffernmäßige Begrenzung zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

a) der Ausgabeansatz eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder

b) in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabeansatz eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder

c) Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabetitel gebucht werden dürfen,

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabetitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrags zulässig, der im Haushaltsplan in der Zweckbestimmung oder in den Erläuterungen als voraussichtliche Einnahme angegeben worden ist. Ist die Einnahme höher, als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrags für Zwecke des Ausgabetitels nur zulässig, wenn und insoweit der Finanzminister vorher dazu seine Zustimmung erteilt hat.

(Nr. 14235.) Weiteres Gesetz über eine Ergänzung des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze. Vom 11. März 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

Auf den jetzt amtierenden Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend Einführung einer Altersgrenze, vom 15. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 621) in der Fassung des Gesetzes vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) bis zum 1. April 1936 keine Anwendung.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 11. März 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14236.) Gesetz über dringende Finanzmaßnahmen. Vom 11. März 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I.

Finanzausgleich.

§ 1.

Artikel I § 2 Abs. 2 Satz 1 der Hauszinssteuerverordnung vom 9. März 1932 (Gesetzsamml. S. 114) in der Fassung des Artikels I § 2 des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) erhält folgende Fassung:

Von dem Aufkommen der Hauszinssteuer in dem Rechnungsjahre 1935 verwendet das Land 37,5 Millionen Reichsmark für seinen allgemeinen Finanzbedarf.

§ 2.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 249), des Änderungsgesetzes 1931 vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25), der Änderungsverordnung 1932 vom 8. April 1932 (Gesetzsamml. S. 161), der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51), des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Staatsaufsichtsrechts vom 4. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 366) und des Gesetzes über dringende Finanzmaßnahmen vom 17. März 1934 (Gesetzsamml. S. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27.

Von den auf die Wegeunterhaltungspflichtigen entfallenden Überweisungen aus der Kraftfahrzeugsteuer (§ 4 dieses Gesetzes) erhalten die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen 80 vom Hundert und die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen 20 vom Hundert.

2. § 28 erhält folgende Fassung:

§ 28.

(1) Der auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen I. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen sowie im Zuge von Reichsstraßen entfallende Anteil (80 vom Hundert) wird auf die im § 10 bezeichneten Landesteile unter Berücksichtigung der Straßenlänge, der Einwohnerzahl und des Gebietsumfanges durch die Minister des Innern und der Finanzen unterverteilt.

(2) Der auf die Träger der Straßenbaulast für die Landstraßen II. Ordnung und für die Ortsdurchfahrten im Zuge dieser Straßen entfallende Anteil (20 vom Hundert) wird unter Berücksichtigung der Straßenlänge unterverteilt.

3. a) Im § 39 Satz 1 werden die Worte „128 Millionen" durch die Worte „102 Millionen" ersetzt.

b) § 39 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Liegt in einem Stadt- oder Landkreis am 31. März 1934 die sich aus dem Schnelldienste der Reichsfürsorgestatistik ergebende Zahl der laufend bar in offener Fürsorge unterstützten Parteien von Klein- und Sozialrentnern ohne Gleichgestellte über der dem Landesdurchschnitt entsprechenden Vergleichszahl des Stadt- oder Landkreises, so wird für das Rechnungsjahr 1935 der hundertfache Unterschied beider Zahlen der Bevölkerungszahl des Stadt- oder Landkreises zugeschlagen.

c) § 39 Satz 3 wird gestrichen.

4. Im § 55 treten an die Stelle der Worte „Statistischen Landesamte" die Worte „Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion".
5. In den §§ 11, 12, 14 und 16 tritt an die Stelle der Zahl „1934" die Zahl „1935". Ferner treten im § 11 Abs. 4 an die Stelle der Zahl „1933" die Zahl „1934" und im § 16 an die Stelle der Zahl „1935" die Zahl „1936".
6. Im § 59 wird die Zahl „1935" durch die Zahl „1936" ersetzt.

§ 3.

Wo in Gesetzen und Verordnungen auf das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz Bezug genommen ist, tritt an Stelle dieses Gesetzes in der bisherigen Fassung das Gesetz in der neuen Fassung.

Abschnitt II.

Kommunalabgaben.

§ 4.

Artikel V Nr. 2 der Änderungsverordnung 1932 (Gesetzsamml. S. 161) erhält folgende Fassung:

Ist eine Gemeindegetränkesteuer, deren Satz 10 vom Hundert des Kleinhandelspreises nicht übersteigt, während der Rechnungsjahre 1931 bis 1934 rechtswirksam eingeführt worden, läuft aber ihre Gültigkeit vor Beginn des Rechnungsjahrs 1935 ab, so behält die Steuerordnung bis auf weiteres ihre Gültigkeit, ohne daß es eines erneuten Beschlusses und einer erneuten Genehmigung bedarf.

§ 5.

Das Kommunalabgabengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 70 a erhält folgenden Abs. 2:

(2) Wird innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, durch die die bisherige Abgabenordnung für rechtsungültig erklärt worden ist, eine Heranziehung, die auf Grund der bisherigen Abgabenordnung erfolgt und nicht unanfechtbar geworden ist, durch eine Heranziehung auf Grund der neuen Abgabenordnung ersetzt, so gilt die neue Heranziehung im Sinne der Verjährungsvorschriften als im Zeitpunkt der früheren Heranziehung erfolgt.

2. a) § 77 Abs. 1 Satz 2 bis 4 werden gestrichen.

b) § 77 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Vor Erteilung der Genehmigung von Steuerordnungen über indirekte Gemeindesteuern ist das Einverständnis der Minister des Innern und der Finanzen einzuholen, wenn durch die Steuerordnung eine Steuer neu eingeführt wird oder wenn die Steuerordnung von der Mustersteuerordnung oder von den allgemein vorgeschriebenen Richtlinien abweicht.

§ 6.

Die Vorschriften des § 1 der Verordnung über die Senkung der Grundsteuer für Neuhausbesitz vom 19. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 379) gelten auch für die Zeit vom 1. April 1935 bis zum 31. März 1936.

§ 7.

Die Genehmigung, die der Verbandsrat des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk zu einem Ortsgesetz über Anliegerbeiträge auf Grund des § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) erteilt hat, wird mit Wirkung vom Tage der Genehmigung ab einer durch die zuständige Behörde erteilten Genehmigung gleichgestellt. Ist das Ortsgesetz nachträglich durch die zuständige Behörde genehmigt und neu verkündet worden, so gilt auch eine Heranziehung, die auf die Neuverkündung Bezug nimmt, als Heranziehung auf Grund des früher verkündeten Ortsgesetzes.

Abschnitt III.

Personalausgaben.

§ 8.

§ 7 der Verordnung über Gehaltskürzung vom 13. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 291) erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften dieser Verordnung bleiben bis auf weiteres in Kraft.

Abschnitt IV.

Schluß- und Übergangsvorschriften.

§ 9.

(1) Es treten in Kraft:

§ 5 Nr. 1 mit dem Tage des Inkrafttretens des § 70 a des Kommunalabgabengesetzes;
§ 7 mit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk, vom 5. Mai 1920 (Gesetzsamml. S. 286);
die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1935.

(2) In den Fällen des § 70 a Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung des § 5 Nr. 1 dieses Gesetzes gilt die dort bezeichnete Frist als gewahrt, wenn die Heranziehung auf Grund der neuen Abgabenordnung bis zum 31. Dezember 1935 erfolgt ist.

§ 10.

Die beteiligten Minister erlassen die zur Durchführung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Berlin, den 11. März 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Frick.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 11. März 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14237.) Gesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen. Vom 11. März 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister bildet bei dem Evangelischen Oberkirchenrate, den Landeskirchenämtern bzw. -räten und bei den Evangelischen Konsistorien je eine Finanzabteilung, die aus Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung besteht.

(2) Die Finanzabteilung trifft ihre Entscheidung durch den Vorsitzenden nach vorangegangener Beratung.

§ 2.

(1) Die Finanzabteilung setzt den Haushaltsplan und die Umlage für die Landeskirche bzw. Kirchenprovinz fest. Sie bestimmt die Art der Aufbringung der Umlage und überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel. Sie übt die kirchliche Aufsicht über die Vermögens- und Kirchensteuerverwaltung der Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände aus. Sie ist befugt, falls infolge Weigerung oder aus anderen Gründen ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Organe nicht zustande kommt, deren Rechte selbst auszuüben. Das gleiche gilt, wenn zweifelhaft oder streitig ist, welche Organe für die Vermögens- und Kirchensteuerverwaltung zuständig sind. Kirchliche Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 11 des Staatsgesetzes vom 8. April 1924 (Gesetzsamml. S. 221) ist die Finanzabteilung.

(2) Die Finanzabteilung kann im Rahmen der Befugnisse des Abs. 1 rechtsverbindliche Anordnungen erlassen. Anordnungen der Kirchenleitung, die mit finanzieller Auswirkung verbunden sind, bedürfen der Zustimmung der Finanzabteilung.

§ 3.

(1) Die Finanzabteilung ist der Staatsregierung für ordnungsgemäße Verwendung der für evangelisch-kirchliche Zwecke gewährten Staatszuschüsse verantwortlich.

(2) In Zweifelsfällen hat die Finanzabteilung die Entscheidung des für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Ministers einzuholen.

§ 4.

Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister erläßt im Einvernehmen mit dem Finanzminister die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 5.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft. Der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister bestimmt im Einvernehmen mit dem Finanzminister den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 11. März 1935.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Göring. Popitz. Rust.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 11. März 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.